

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00061 vom 12. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2021.00061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00061)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00061 du 12 novembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00061 del 12 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1977, war seit Januar 2006 bei der Y.\_\_\_\_ GmbH als Hilfsarbeiter in einem 100 %-Pensum angestellt und da durch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als ihm am 6. Juni 2017 ein Kantholz auf den Hinterkopf, Nacken und beide Schultern fiel und er sich Prellungen zuzog (vgl. Unfallmeldung vom 14. Juni 2017, Urk. 6/1). In der Folge war der Versicherte zu 100 % krank geschrieben (Urk. 6/5) und die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung, Taggeld; Urk. 6/2). Aufgrund einer schmerzhaften Funktionsstörung rechts bei Subluxation Biceps

longus, partiell vernarbter SLAP-Läsion und vollständiger Supraspinatussehnenruptur erfolgte am 9. November 2017 eine Arthroskopie durch Dr. med. Z.\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH (vgl. Operationsbericht vom 9. November

2017, Urk. 6/16). Sodann wurde bei Vorliegen einer SLAP III-Läsion die linke Schulter am 23. Oktober 2018 (vgl. Operationsbericht vom 23. Oktober

2018, Urk. 6/76) und nach einer neu aufgetretenen Supraspinatussehnenruptur am 4. Februar

2019 (vgl. Operationsbericht vom 5. Februar 2019, Urk. 6/113) operativ versorgt.

Gestützt auf die Beurteilung des beratenden Arztes Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, vom 1. Oktober 2019, wonach dem Versicherten die angestammte schwere Tätigkeit als Hilfsarbeiter auf dem Bau nicht mehr zumutbar sei, er in einer leidensangepassten Tätigkeit und unter Berücksichtigung des Belastungsprofils jedoch zu 100 % arbeitsfähig sei, und ausgehend davon, dass durch weitere Heilbehandlungen keine namhafte Besserung mehr zu erwarten sei (Urk. 6/152), stellte die SUVA die Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen per 30. November 2019 ein (vgl. Schreiben vom 3. Oktober 2019, Urk. 6/157) und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 7. Februar 2020 ab 1. Januar 2020 gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 19 % eine Rente zu. Sodann sprach sie dem Versicherten gestützt auf eine Integritäts einbusse von 10 %

eine Integritätsentschädigung in der Höhe von Fr. 14'820.-- zu (Urk. 6/190). Die dagegen erhobene Einsprache vom 19. Februar 2020 (Urk. 6/203), wurde mit Einspracheentscheid vom 18. Februar 2021 abgewiesen (Urk. 6/35 = Urk. 2).

### E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat ( Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

## **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). 2.

## **E. 2**

Gegen den Einspracheentscheid vom 18. Februar 2021 (Urk. 2) erhob der Versicherte mit Eingabe vom 8. März 2021 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Februar 2021 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm die gesetzlichen Leistungen auszurichten, insbesondere eine Invalidenrente von 33 %.

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 20. April 2021 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage der Akten [Urk. 6/1 243]), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. April 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7).

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Entscheid vom 18. Februar 2021 (Urk. 2) sowie in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. April 2021 (Urk. 5) ging die Beschwerdegegnerin gestützt auf die medizinischen Abklärungen davon aus, dass dem Beschwerdeführer eine leidensangepasste Tätigkeit unter Berücksichtigung des Belastungsprofils vollzeitlich

zumutbar sei. Im Rahmen des Einkommensvergleichs seien die Bonuszahlungen für die Ermittlung des Valideneinkommens zu Recht nicht berücksichtigt worden, bestehe darauf doch kein Rechtsanspruch. Dies gehe auch aus den Angaben der Arbeitgeberin hervor, wonach solche Zahlungen nur bei Entsprachen der Leistung erfolgen würden und nicht alljährlich erwartet werden könnten. Mithin könnten diese für die Ermittlung des Valideneinkommens nicht als überwiegend wahrscheinlich angenommen werden. Im Übrigen erweise sich das angenommene Valideneinkommen von Fr. 84'500.-- angesichts der Erwerbsbiographie des Beschwerdeführers als gerechtfertigt. Gegen das gestützt auf die Tabellenlöhne (LSE 2018, TA 1 Männer, Kompetenzniveau 1) errechnete Invalideneinkommen von Fr. 68'377.-- sei nichts einzuwenden und der errechnete Invaliditätsgrad von 19 % sei nicht zu beanstanden.

## **E. 2.2**

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 8. März 2021 (Urk. 1) zusammengefasst geltend, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass er im massgebenden Jahr (2020) ebenfalls einen Bonus erhalten hätte. Denn der Bonus sei «bei guter Leistung» erbracht worden, und er habe in der Vergangenheit immer gute Leistungen erbracht; deswegen sei ihm auch jedes Jahr ein Bonus ausbezahlt worden. Für die Ermittlung des Valideneinkommens sei vom letzten Lohn auszugehen. Mithin sei ein Bonus von Fr. 6'375.65 anzunehmen und das Valideneinkommen auf Fr. 90'875.60 festzusetzen. Eventuell sei der Durchschnitt der letzten drei ausbezahlten Boni anzunehmen und das Valideneinkommen auf Fr. 88'825.60 anzusetzen. Betreffend das Invalideneinkommen sei zu berücksichtigen, dass die Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen zwischen 10 bis 15 % tiefer seien als die Löhne gemäss LSE. Deshalb sei vom Invalideneinkommen gemäss LSE ein Abzug von mindestens 10 % vorzunehmen, zumal kein Leidensabzug vorgenommen worden sei.

## **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung hat. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit seit dem 6. Juni 2017 zu 100 % arbeitsunfähig und hinsichtlich einer optimal angepassten Verweistätigkeit unter Berücksichtigung des Belastungsprofils - mittelschwere Tätigkeiten bis Schulterhöhe ohne Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten und ohne Tätigkeiten, welche das Bedienen von rüttelnden, schlagenden oder vibrierenden Maschinen verlangen – seit Januar 2020 zu 100 % arbeitsfähig ist (vgl. Urk. 1, Urk. 2, Urk. 6/190, Urk. 6/203).

### **E. 3.2**

Vorab festzuhalten ist ausserdem, dass die mit Verfügung vom 7. Februar 2020 zugespochene Integritätsentschädigung (Urk.

## **E. 6**

/ 190) einspracheweise unangetragen verblieb (Urk. 6/203) und damit in Rechtskraft erwuchs bzw. nicht Bestandteil des Anfechtungsgegenstandes ist (BGE 119 V 347). Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdefahren in pauschaler Weise die

Ausrichtung der «gesetzlichen Leistungen» beantragt, liegt sein Rechtsbegehren insofern ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und es ist diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten, wobei festzuhalten ist, dass er in der Beschwerde begründung die zugesprochene Integritätsentschädigung nicht monierte. 4. 4.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen Einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung an gepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 135 V 58 E. 3.1; BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Bei der Bestimmung dieses zuletzt erzielten Einkommens sind sämtliche Erwerbseinkommen (auch etwa Nebeneinkünfte oder regelmässig geleistete Überstunden), für welche eine AHV-Beitragspflicht besteht, zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_430/20

#### **E. 10**

hochzurechnen (Fr. 5' 4 17.-- x 12 : 40 x 41,7 : 2'260 x 2'298).

5.3

Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass ihm im Rahmen der Bemessung des Invalideneinkommens ein

Leidensabzug hätte gewährt werden müssen, da die Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen signifikant tiefer seien als die Löhne gemäss der LSE-Tabelle (Urk. 1 Ziff.

#### **E. 15**

ff.), kann nicht beige pflichtet werden. Dass der Beschwerdeführer gemäss seinem Zumutbarkeitsprofil auf leichte Tätigkeiten angewiesen ist, rechtfertigt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich keinen Abzug vom Tabellenlohn, umfasst doch der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten (Urteile des Bundesgerichtes 9C\_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2 mit Hinweisen, 9C\_833/2017 vom 20. April 2018 E. 5.1 mit Hinweisen, 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.4.2 unter Hinweis auf 9C\_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.4 und 9C\_386/2012 vom 18. September 2012 E. 5.2). Weiter wirken sich die Faktoren Alter und Dienstjahre bzw. Betriebszugehörigkeit rechtsprechungsgemäss im Kompetenzniveau 1 nicht zwingend lohnsenkend aus (Urteil des Bundesgerichtes 9C\_439/2018 vom 31. Januar 2019 E. 4.3.2 mit Hinweisen). Hierzu bedürfte es besonderer Umstände, welche einen Einschlag beim Invalideneinkommen rechtfertigen würde, was aber vorliegend nicht der Fall ist. Dass die mangelhaften Sprachkenntnisse

oder die ungenügende Ausbildung des Beschwerdeführers die Stellensuche faktisch negativ beeinflussen können, muss als Invaliditätsfremder Faktor grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, da diesen Aspekten bei der Wahl des Kompetenzniveaus Rechnung zu tra

gen ist ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_54 9/2019 vom 26. November 2019 E. 7.7 ) , was vorliegend mit dem Kompenz niveau 1 gemacht wurde .

Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keinen Abzug vom Tabellenlohn gewährte. 6.

Der Vergleich des Invalideneinkommens mit dem Valideneinkommen ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 19' 60 0.4 0 oder einen gerundeten Invaliditätsgrad von 22 % . 7.

Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung im Umfang von 22 % hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen , soweit darauf einzutreten ist . 8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG und § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) eine Prozessentschädigung zu. Die Entschädigung wird vom Gericht nach Ermessen und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen fest gesetzt (§ 34 Abs. 1 und 3 GSVGer ). Der Beschwerdeführer obsiegt in Bezug auf die beantragte Zusprache einer Invalidenrente, wobei das Überklagen in Bezug auf den Invaliditätsgrad keine Reduktion der Parteient schädigung rechtfertigt, hat es doch den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst (BGE 117 V 401 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 8C\_500/2020 vom 9. Dezember 2020 E. 4.4, 9C\_889/2011 vom 8. Februar 2012 E. 7).

Entsprechend ist ihm eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) auszurichten. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Februar 2021 insofern abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente basierend auf einer Erwerbseinbusse von 22

% ab 1. Januar 2020 hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen , soweit auf sie eingetreten wird . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christos Antoniadis - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstStadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.